LBGR
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Rahmenbetriebsplan Sandtagebau Niederlehme: „Änderung der Wiedernutzbarmachung auf einer Teilfläche“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 12. Mai 2025

Die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg beantragte die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie § 57c BBergG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau für das Vorhaben: „Änderung der Wiedernutzbarmachung auf einer Teilfläche“. Die Vorprüfung ist erforderlich, da mit dem Vorhaben eine Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorliegt. Ziel ist die Änderung der Wiedernutzbarmachung in einem Teilbereich (etwa 17,1 ha) des Tagebaus. Das Vorhaben stellt den ersten Schritt innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens dar, welches schlussendlich zur abfallrechtlichen Genehmigung und Nutzung einer Deponie führen soll.

Vorhabenbeschreibung:

Die SKBB betreibt im Landkreis Dahme-Spreewald in den Gemarkungen Wernsdorf und Niederlehme den Sandtagebau Niederlehme. Sie ist Inhaberin des Bergwerkeigentums Niederlehme (Nr.835/90/94) mit einer Feldesfläche von 184,06 ha. Die Rohstoffgewinnung erfolgt auf Basis eines Rahmenbetriebsplans (RBP) vom 14.02.2000 (gültig bis 31.12.2030) sowie eines Hauptbetriebsplans (HBP) (gültig bis 30.09.2025). Die beantragte Änderung betrifft eine 17,1 ha große Teilfläche im südwestlichen Bereich des Tagebaus. Geplant ist, die im RBP vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (u.a. Aufforstung, Wildäsungsfläche, Grubenkleingewässer) in einem vollständig abgebauten Teilbereich von 17,1 ha durch eine vegetationsfreie Rohbodenfläche zu ersetzen. Diese Rohbodenfläche dient als Planum für die später zu errichtende DK0-Deponie. Nach deren Errichtung ist, laut Antragstellerin, die Aufforstung vorgesehen. Die ursprünglich für diese Fläche vorgesehenen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden an anderer Stelle innerhalb des RBP umgesetzt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der angestrebten Entlassung der Fläche aus dem Bergrecht.

Gemäß gemäß § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie § 57c BBergG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau ist für Änderungsvorhaben bereits genehmigter Tagebaue eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder zu schützende Objekte betroffen.
- Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine besonders gefährdeten Arten betroffen sein.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Planänderung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan „Sandtagebau Niederlehme“ (Änderung der Wiedernutzbarmachung auf einer Teilfläche) und eigener Informationen des LBGR. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt als zuständige Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 (3) Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe